



Wir sind

Neun745drei

www.schonungen.de



Amtliches und Aktuelles aus der Großgemeinde Schonungen mit den Gemeindeteilen:

Abersfeld, Forst, Hausen, Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Reichmannshausen, Waldsachsen und den Weilern: Bayerhof, Kaltenhof, Rednershof und Reichelshof

40. Jahrgang • Nr. 4

Freitag, den 29. Januar 2021

## Schonunger Wertholz gefragt und begehrt Der teuerste Stamm geht an einen Möbelbauer in die Schweiz

Mit Spannung wurde auch in diesem Jahr die Wertholzsubmission erwartet: Zweifelsohne ist es der Höhepunkt eines jeden Forstwirtschaftsjahres. Akurat in Reih und Glied sind die mächtigen, teils meterdicken Stämme am Wertholzplatz in Sailershausen aufgebahrt. Wie in all' den Jahren stellt auch in diesem Jahr Schonungen mit 168 Festmeter das größte Angebot. Alleine 10% des Wertholzangebots kommt aus den Wäldern der Großgemeinde.

Aus allen Herren Länder kommen die Interessenten, hüpfen von Stamm zu Stamm um den Wert der Stämme zu bestimmen. Wie bei einer Auktion wird auch hier der Rohstoff „Holz“ gegen Höchstgebot verkauft. Dabei kommt es darauf an, dass die Stämme möglichst wenig Makel haben: Verwachsungen, Maserungen, Knörze, Verfärbungen, ... das alles führt zu Wertminderungen. Doch das Team des Schonunger Forstbetriebs weiß, worauf Sägewerke, Furnierwerke und Fassmacher Wert legen und treffen mit ihren geschulten Augen eine Vorauswahl. Im Endprodukt wird das Schonunger Holz irgendwann zu einem Möbelstück, Musikinstrument, Holzspielzeug, Weinfässer oder sogar Unterwäsche hergestellt.

„Es hat etwas von einer Brautschau!“, erklärt Revierförster Reiner Seufert mit einem Augenzwinkern. Für ihn wird es die letzte Wertholzsubmission sein, denn in wenigen Monaten wartet der Ruhestand. Der Wertholzverkauf stellt einer der wesentlichen Erträge des Forstwirtschaftsjahrs dar, wie Bürgermeister Stefan Rottmann erklärt. Mit Nummern versehen und in Listen aufbereitet stehen hunderte Festmeter Holz zum Kauf – die Kämmerei kümmert sich anschließend um die Abrechnungen.

Während durch Käferbefall und extremen Klimabedingungen die Brennholzpreise in den Keller gehen, ist das Wertholz gefragt wie nie, freut sich Bürgermeister Stefan Rottmann. Alleine in diesem Jahr darf sich Schonungen über einen Ertrag von 85.000 Euro freuen. Nach wie vor stößt die Eiche auf sehr großes Interesse bei den Käufern, aber auch Bergahorn, Feldahorn, Wildkirsche, Hainbuche und Rotbuche werden nachgefragt. Alleine die Eichenstämme erzielen einen durchschnittlichen Erlös von 580 Euro/Festmeter. Der teuerste Stamm mit 1222 €m geht an einen Möbelbauer in die Schweiz. Traditionell beteiligt sich Schonungen auch noch an der Buntlaubholzsubmis-



**Das Foto zeigt von links: Roland Braun vom Forstbetrieb Schonungen, Milena Hammer (Kämmerei), Forsttechniker Thomas Helmschrott, Lukas Zier, Revierförster Rainer Seufert und Bürgermeister Stefan Rottmann am Wertholzplatz in Sailershausen. Das Bild ist in der Vor-Corona-Zeit entstanden. Foto Klaus Barthel**

sion im März mit 30-40 Festmeter am Lagerplatz in Grettstadt. Die ungefähr 200 Festmeter, welche jährlich über die Meistgebotstermine verkauft werden, entsprechen etwa 3% des jährlichen, nachhaltigen Holzeinschlags. Die Einnahmen aus diesem Verkauf sind etwa 25% der Gesamteinnahmen aus dem Holzverkauf.

Mit 1.200 Hektar Wald gehört die Großgemeinde zu den größten Waldbesitzern der Region, erklärt Bürgermeister Stefan Rottmann. Zu etwa 90 Prozent bestehen die gemeindlichen Wälder aus Laubholzbeständen. Die Holzpreisentwicklung verlief gerade im Hinblick auf den überwiegenden Eichenbestand im Gemeindewald stabil auf hohem Niveau: Gerade die Preissegmente Fass- und Furnierholz sind für den Forstbetrieb nach wie vor sehr lukrativ. Schonungen setzt bei der Waldbewirtschaftung auf die Nachhaltigkeit: Das ausgearbeitete Forstoperat hat einen jährlichen Zuwachs von 7.900 Festmetern im Gemeindewald pro Jahr ermittelt: Die politische Zielvorgabe liegt bei 6.300 Festmetern, die dem Forst jährlich entnommen wird. Es wächst mehr nach, als dem Wald entzogen wird, erklärt Rottmann: Der Waldvorrat steigt kontinuierlich und damit auch die Werthaltigkeit der Forstabteilungen. So lag der Waldbestand 1986 noch bei 149 Festmeter/Hektar, 2010 lag er bereits bei 231 Festmeter/Hektar und soll bis zum Jahr 2030 auf 250 Festmeter/Hektar ansteigen. Mit 19 Hektar kann die Gemeinde zudem auf einen hohen Anteil an Ökoflächen verweisen.

## Fundsachen

Im Rathaus der Gemeinde Schonungen (Bürgerbüro, Zimmer 1, Marktplatz 1) sind folgende Gegenstände abgegeben worden:

### 1 Paar Langlaufski und 2 Paar Skistöcke, Schonungen

Gerne können Sie auch telefonisch unter der 09721/ 75 70-125 oder -126 nachfragen.

Auf unserer Internetseite [www.schonungen.de](http://www.schonungen.de) finden Sie ebenfalls immer die aktuellen Fundsachen.

## Gemeindebibliothek Schonungen

### Click & Collect in Bibliotheken wieder möglich!

Auf Grund der aktuellen Pandemielage muss die Gemeindebibliothek weiterhin geschlossen bleiben!

Alle ausgeliehenen Medien werden dementsprechend verlängert, so dass für die Schließzeit keine Säumnisgebühren anfallen.

Bücher und Medien können ab sofort bei uns bestellt und vor Ort abgeholt werden. Rückgaben sind ebenso möglich. Die Bibliothek ist ab sofort zu folgenden Zeiten für die Rückgabe und Abholung bestellter Medien besetzt:

**Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr**

Gerne können Sie uns Ihre Medienwünsche unter Angabe von Titel und Autor per Email mitteilen. Email: [kontakt@bibliothekschonungen.de](mailto:kontakt@bibliothekschonungen.de)

Während der oben angegebenen Zeiten sind wir auch telefonisch für Medienbestellungen zu erreichen. (Tel. 0 97 21-50 91 53)

Bitte geben Sie für alle Bestellungen Ihren vollständigen Namen sowie Ihre Lesernummer an.

Für die Auswahl können Sie gerne in unserem WebOPAC stöbern ([www.opac.winbiap.net/schonungen](http://www.opac.winbiap.net/schonungen)). Auf Wunsch stellen wir Ihnen auch gerne eine Bücherauswahl zusammen, wenn Sie uns Ihre Bücherlieben nennen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Abholung eine FFP2-Maske getragen werden muss!

Die Bibliotheksräume dürfen nicht betreten werden. Bitte klingeln Sie an der Eingangstüre!

Wir hoffen Sie bald wieder in der Bibliothek sehen zu dürfen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bibliotheksteam

## Gemeinde und Bezirkskulturstiftung investieren in den Erhalt der Bildstöcke

### Restauration des 270 Jahre alten Bildstocks geglückt

Schonungen ist wahrhaftig reich an Denkmälern: Über hundert Bildstöcke sind großgemeindeweit verzeichnet. Oft wird ihnen zu wenig Beachtung geschenkt, dabei haben Sie fast immer eine spannende Geschichte zu erzählen. Oft sind es religiöse Zeitzeugnisse, manchmal aber auch Sagen und Erzählungen, denen ein Denkmal gewidmet ist. Sukzessive kümmert sich die Gemeinde um die wertvollen Denkmäler. In den Fluren sind die Bildstöcke oft Wind und Wetter ungeschützt ausgesetzt. Der Stein wird brüchig und Innschriften oft nicht mehr entzifferbar. „Wir wollen die Denkmäler für die Nachwelt erhalten!“, erklärt Bürgermeister Stefan Rottmann.

Dank verschiedensten Zuschusstöpfen aber auch dem Engagement von privaten Spendern und Sponsoren, können die Bildstöcke fachgerecht saniert und restauriert werden, erklärt Bauhofleiter Philipp Nees. Dabei braucht es viel Erfahrung aber auch Fingerspitzengefühl um die jahrhundertealten in Stein gemeißelten Zeitzeugnisse wiederaufzubereiten.

Das jüngste Beispiel einer gelungenen Restauration steht in der Schonunger Dachleite. Mit Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung und in Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzbehörde im Landratsamt

Schweinfurt konnte der so genannte „Kreuzschlepper“ aus dem Jahre 1752 wieder an seinen Bestimmungsort gesetzt werden. Zuvor musste das Denkmal den Kanalbauarbeiten weichen und wurde in dem Zuge fachmännisch restauriert.



Das Foto zeigt von links Bürgermeister Stefan Rottmann und Bauhofleiter Philipp Nees am frisch restaurierten Kreuzschlepper-Bildstock an der Dachleite in Schonungen. (Foto Jule Köblitz)

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Schonungen folgende

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

#### § 1

##### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Schonungen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze  
Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG in  
bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
  1. Wochenendhausgebieten  
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
  2. Kleinsiedlungsgebieten  
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3  
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,0 m  
8,5 m
  3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
    - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7  
bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m  
10,5 m
    - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0  
bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m  
12,5 m

- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m;
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### § 4

#### Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5

#### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 6

#### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
  - bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrund-

stücker, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
  - (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen in die Verteilung einbezogen.
  - (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf volle Zahlen abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf volle Zahlen aufgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
  - (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
  - (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
  - (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 4 ist maßgebend
    1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden in Wohn- und Mischgebieten je angefangene 2,6 m und in Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freibrieflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  - (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend (mehr als 50 v.H.) gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend (mehr als 50 v.H.) gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke,

wenn sie überwiegend (mehr als 50 v.H.) Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung der Grundflächen,
  3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
  4. die Radwege,
  5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
  6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  7. die unselbstständigen Parkplätze,
  8. die Mehrzweckstreifen,
  9. die Mischflächen,
  10. die Sammelstraßen,
  11. die Parkflächen,
  12. die Grünanlagen,
  13. die Beleuchtungseinrichtungen und
  14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## § 9

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## § 10

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umweltein-

wirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 11

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## § 12

### Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## § 13

### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 14

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## § 15

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen oder unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 26.10.1987, letztmals geändert am 14.10.2003, außer Kraft.

Schonungen, den 19.01.2021  
gez. Rottmann, 1. Bürgermeister

## Haltung von Hunden im Gemeindegebiet Schonungen

### Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,

der Hund ist ein treuer Freund der Menschen. Er bringt Leben, Abwechslung und Freude ins Haus. Deshalb nimmt die Zahl der Hunde auch ständig zu. Hundehalter tragen aber auch eine große Verantwortung.

... Bitte sorgen Sie dafür, dass im gesamten Gemeindegebiet sämtliche Wege die Sie mit Ihren Hunden benutzen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes umgehend.

... Bitte achten Sie darauf, dass andere Personen, Tiere und fremdes Eigentum nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden.

... Bitte achten Sie darauf, dass sich Ihr Hund stets in Ruf- und Sichtweite befindet, insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften

... Bitte achten Sie darauf, dass Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen

### Mit meinem Hund in der Natur

Naturgemäß brauchen Hunde, auch wenn sie noch so klein sind, ihren Auslauf. Sie möchten sich bewegen und die Umgebung erkunden. Je nach Rasse ist die Veranlagung, anderen Tieren nachzustellen, unterschiedlich stark ausgeprägt. Jagen ist für Hunde die natürlichste Sache der Welt. Dementsprechend ergeben sich durch die verschiedenen Hunde unterschiedliche Gefahrenmomente für andere Tiere. Hundehalter und Hund nutzen die Natur, um sich und den Hunden das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten.

Der Hundehalter trägt jedoch die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners und es gilt sich rücksichtsvoll in der Natur zu bewegen. Dabei ist auch auf die Belange anderer erholungssuchender Menschen, mit oder ohne Hund, Rücksicht zu nehmen.

### Wir bewegen uns im Wohnzimmer des Wildes.

Für Hunde besteht sowohl im Wald als auch in der Landschaft Leinenzwang gemäß der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde für die Gemeinde Schonungen (siehe Unterpunkt Anleinpflcht im Gemeindegebiet). Einschränkungen und Sondervorschriften gibt es für das Betreten von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Naturschutzgesetze verbieten grundsätzlich, wildelebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu verletzen oder gar zu töten.

### Wann muss man als Hundehalter besonders vorsichtig sein?

Wild ist in der Regel dämmerungsaktiv, vor allem in den Morgen und Abendstunden fressen die Tiere. Das ist auch die Zeit der Jagdausübung (in der Regel Mai bis Dezember).

Im Frühling und im Frühsommer werden die meisten Jungtiere geboren. Das ist die Zeit, in der die Kinderstube des Wildes ungestört sein sollte. Jungtiere, wie Rehkitze, Junghasen oder Fasanenküken sitzen oft in hohen Wiesen – werfen Sie Bälle und andere Dinge für den Hund nicht in Bereiche, in denen Jungtiere in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Befindet sich ein Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters und stellt einem Wildtier, das er auch gefährden kann, erkennbar nach, so ist der Jagdschutzberechtigte nach Bayerischem Jagdgesetz und auch nach Bundesjagdgesetz verpflichtet, zum Schutz des Wildes tätig zu werden.

In letzter Konsequenz bedeutet das, dass der Jäger berechtigt und sogar verpflichtet ist, einen wildernden Hund zu erlegen, um das Wild zu schützen.

Bereits das Aufstöbern, Beunruhigen oder Hetzen von Wildtieren kann den Verdacht des Wilderns begründen und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Freude an einem gehorsamen Hund ist um ein Vielfaches größer und es gibt weniger Probleme für Hundehalter, Hund und Natur. Nutzen Sie die Chance im Rahmen einer Ausbildung mehr über sich und Ihren Hund herauszufinden, das Training endet allerdings nie.

### Anleinpflcht im Gemeindegebiet

#### Große Hunde (Schulterhöhe mind. 50 cm)

- Innerhalb geschlossener Ortschaften
- einschließlich eines Einzugsbereichs von 50 Metern Luftlinie
- an reißfester und flexibler Leine führen

#### Kampfhunde

- gesamtes Gemeindegebiet
- an reißfester Leine von höchstens 1,50 Meter Länge oder Maulkorb

Die Person die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Anordnungen erlassen.

Insbesondere müssen Hunde in folgenden Gemeindebereichen angeleint werden:

- auf Kinderspielplätzen,
- in Kindergärten und Schulen
- auf ausgeschilderten Geh- und Radwegen
- in gemeindlichen Sport- und Freizeitanlagen
- in mit „Anleinpflcht“ gekennzeichneten öffentlichen Anlagen

#### **Ausnahmen**

- Blindenhunde
- Diensthunde der Polizei, Strafvollzugs, Zoll und Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
- Hunde die zum Hüten von einer Tierherde eingesetzt sind
- Rettungshunde, soweit sie sich im Einsatz befinden
- Hunde die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, soweit der Einsatz erforderlich ist
- Jagdhunde, in Ausübung der Jagd

#### **Meldepflicht und Hundesteuer**

Die An- und Abmeldung des Hundes erfolgt im Steueramt der Gemeinde Schonungen.

**Anmeldung:** Grundsätzlich ist jeder Hund nach Zugang innerhalb von 2 Wochen anzumelden.

Abmeldung Jeder Hund ist schriftlich im Steueramt der Gemeinde Schonungen abzumelden, wenn er innerhalb von 2 Wochen

- veräußert oder sonst abgeschafft wird,
- abhandengekommen oder verendet ist oder der/die Halter\*in aus der Gemeinde Schonungen weggezogen ist, da der Hund mit der melderechtlchen Abmeldung des/der Halter\*in nicht automatisch im Steueramt abgemeldet wird.

**Höhe der Steuer:** Die Steuer beträgt jährlich pro Hund 45 EUR. Die Steuer für einen Kampfhund (auch mit Negativzeugnis) beträgt jährlich 300 EUR.

#### **Haltung von Kampfhunden**

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit als Kampfhunde (KampfhundeVO) definiert

#### **Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO**

Immer erlaubnispflichtig (bzw. in Bayern verboten)

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

#### **Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO**

Erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Das Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde muss beantragt werden. Das Formular finden Sie bei uns auf der Homepage unter [www.schonungen.de](http://www.schonungen.de). Es wird erteilt, wenn Sie durch Vorlage eines Gutachtens nachgewiesen haben, dass Ihr Tier nicht die Merkmale eines Kampfhundes ausweist.

**Achtung:** Als Halter müssen Sie das vorläufige Negativzeugnis beantragen – ohne dieses halten Sie einen Kampfhund (ein solcher ist auch schon ein Welpen oder Junghund) ohne Erlaubnis der Gemeinde – das ist strafbar! Die steuerliche Anmeldung des Hundes genügt nicht – diese ist hiervon unabhängig.

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 ist von der Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i. d. R. im Alter von ca. 18 Monaten) ein "vorläufiges", also zeitlich befristetes, "Negativzeugnis" auszustellen. Das Gutachten ist von einem Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen.

Im Negativzeugnis oder einem gesonderten Bescheid können Auflagen zur Haltung des Hundes festgesetzt werden. Das Negativzeugnis sollte der Hundehalter immer bei sich tragen, wenn er den Hund ausführt, um bei einer Kontrolle durch die Polizei nachweisen zu können, dass es sich um keinen Kampfhund handelt.

#### **Haben Sie noch Fragen?**

##### **Ihre Ansprechpartner Hundesteuer:**

Steueramt Gemeinde Schonungen  
Tel.: 09721/7570-215

##### **Leinenpflicht, öffentliche Sicherheit u. Ordnung:**

Ordnungsamt Gemeinde Schonungen  
Tel.: 09721/7570-120  
E-Mail: [ordnungsamt@schonungen.de](mailto:ordnungsamt@schonungen.de)

#### **Verunreinigungen durch Hundekot und Anleinen von Hunden**

Bei der Gemeinde gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen und in Vorgärten privater Grundstücke ein. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. So ist leider festzustellen, dass Kinderspielplätze, Sandkästen, Bürgersteige, Grünanlagen und sonstige Flächen, auch private Vorgärten mit Hundekot verunreinigt werden. Durch diese Verunreinigungen können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind. Deshalb möchten wir auf nachstehende Verhaltensregeln hinweisen:

Natürlich muss der Hund auch einmal, aber Hundekot auf Bürgersteigen, Rad- und Fußwegen, Spielplätzen und Grünanlagen und in privaten Vorgärten ist nicht nur ekelregend, sondern auch gesundheitsschädlich. Dieses Ärgernis kann leicht durch mehr Verantwortungsbewusstsein der Hundehalterinnen und Hundehalter vermieden werden. Leittragende sind unter anderem auch Spaziergänger, die in die „Häufchen“ hineintreten oder die Straßenanlieger oder Grundstücksbesitzer, die den Hundekot dann entfernen müssen. Mit den Verunreinigungen wird die Gemeindeverwaltung und der gemeindliche Reinigungsdienst tagtäglich konfrontiert. Letztendlich sind auch die Haus- und Grundstückseigentümer verärgert, da diese die Pflicht haben, den Gehweg vor ihren Grundstücken zu reinigen und somit auch die Hundehaufen zu entfernen.

Also, achten auch Sie darauf, wo ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen, sowie private Vorgärten sind dafür tabu. Sollte ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft“ verrichten, dann sind sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen. Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne. Wenn Sie beim Gassi gehen z. B. eine Tüte mitnehmen, um dann damit den Kot Ihres Vierbeiners einzusammeln, tragen Sie mit dazu bei, unsere Gemeinde sauber zu halten.

Lassen Sie Ihren Hund auch nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Beachten Sie also diese Regeln und die Mitmenschen werden es Ihnen danken. Im Übrigen begehen Sie ansonsten eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlicher Geldbuße geahndet werden kann.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals auf die Vorschriften der Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Schonungen hinweisen. Einzelheiten können aus der Hundehaltungsverordnung entnommen werden:

#### **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HVO) für die Gemeinde Schonungen**

vom 18.09.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 27.09.2013)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, folgende

#### **Verordnung:**

## § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen in Gebiet der Gemeinde Schonungen.

## § 2 Anleinpflcht

1. Große Hunde (§ 6 Ziff. 1) sind innerhalb geschlossener Ortschaften einschließlich eines Einzugsbereiches von 50 Metern Luftlinie ständig an einer reißfesten flexiblen Leine zu führen.
2. Kampfhunde (§ 6 Ziff. 2) sind grundsätzlich, auch außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an einer reißfesten Leine von höchstens 1,50 Metern Länge oder mit Maulkorb zu führen. Innerhalb von Sperrbereichen (§ 3) dürfen Kampfhunde nicht geführt werden. Minderjährige dürfen Kampfhunde grundsätzlich nicht führen.
3. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen.
4. Darüber hinaus, kann die Gemeinde Schonungen im Einzelfall besondere Anordnungen gemäß Art. 18 Abs. 2 LStVG treffen. Besonderheiten gelten auch bei Tierseuchen durch entsprechende Anordnungen.

## § 3 Sperrbereiche

1. In folgenden Gemeindebereichen müssen große und kleine Hunde angeleint werden:
    - auf den Kinderspielplätzen, in Kindergärten und Schulen;
    - auf ausgeschilderten Geh- und Radwegen;
    - in gemeindlichen Sport- und Freizeitanlagen;
    - in mit „Anleinpflcht“ gekennzeichneten öffentlichen Anlagen.
- 1 5 - 30

## § 4 Ausnahmen von der Anleinpflcht

Ausgenommen von der Anleinpflcht nach § 2 und den Sperrbereichen nach § 3 sind:

1. Blindenhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind;
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
6. Jagdhunde, in Ausübung der Jagd.

## § 5 Allgemeines Verhalten

1. Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,
  - a) dass Straßen, Wege und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Die Verunreinigungen sind sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
  - b) dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
  - c) dass sich der Hund beim freien Ausführen außerhalb der geschlossenen Ortschaft stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält;
  - d) dass Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen; insbesondere sind obige Buchst. a) und b) zu beachten.
2. Klingel und Briefkästen am Grundstück eines Hundehalters sind nach Möglichkeit so anzubringen, dass Besucher durch Hunde nicht bedroht oder verletzt werden können.
3. Bei minderjährigen Hundehaltern sind die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

## § 6 Begriffsbestimmungen

1. Große Hunde sind erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Die Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen hiervon, gelten stets als große Hunde.

2. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S 268) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit für Hunde entsprechend § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung nachgewiesen ist, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweisen, gelten für sie stets die Bestimmungen für große Hunde.

3. Kleine Hunde sind alle Hunde, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen.

4. Grünanlagen sind alle Flächen im Innerortsbereich die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen gärtnerisch gepflegt werden und allgemein zugänglich sind. 2 5 - 30

5. Kinderspielplätze sind, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Hierzu zählen auch Bolzplätze und Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.), sowie die direkt an diesen Anlagen angrenzenden öffentlichen Gehwege. Kinderspielplätze sind auch dann öffentlich, wenn sie sich in Privateigentum befinden, jedoch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter oder ausführende Person gegen die Anleinpflcht oder das Ausführverbot der §§ 2 und 3 oder gegen die allgemeinen Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt.

## § 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Schonungen, den 18.09.2013  
Rottmann, 1. Bürgermeister

## Verkehrsstatistik; Geschwindigkeitsmessungen in der Gemeinde Schonungen

Die Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt in der Gemeinde Schonungen durch den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern. Die Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen im Zeitraum Oktober 2020 ergab folgende Ergebnisse:

### Messstelle Schonungen Forster Weg ggü. Hs.-Nr. 15

Zulässige Geschwindigkeit	30 km/h
Messzeitpunkt:	Mittwoch, den 25.11.2020, 11.15 – 12.45 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	52
Höchste gem. Geschwindigkeit:	53 km/h
Verstöße:	4
Überschreitung	2 bis 10 km/h über zulässiger Geschwindigkeit 1 mit 11 – 15 km/h über zulässiger Geschwindigkeit 1 mit 16 – 20 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

### Messstelle Schonungen, Galgenberg Höhe Hs.Nr. 2, Eichenstraße

Zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
Messzeitpunkt:	Mittwoch, den 25.11.2020, 09.15 – 11.00 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	27
Höchste gem. Geschwindigkeit:	47 km/h
Verstöße:	1
Überschreitung:	1 mit 11-15 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

**Messstelle Schonungen, ST 2266, Hofheimer Str. ggü. Hs.-Nr. 57**

Zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
Messzeitpunkt:	Freitag, den 27.11.2020, 09.09 – 11.10 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	239
Höchste gem. Geschwindigkeit:	61 km/h
Verstöße:	4
Überschreitungen:	4 bis 10 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

**Messstelle Schonungen, ST 2266, Hofheimer Str., Höhe Einmündung Werlingstraße**

Zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
Messzeitpunkt:	Donnerstag, den 19.11.2020, 12.43 – 14.55 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	324
Höchste gem. Geschwindigkeit:	64 km/h
Verstöße:	1
Überschreitungen:	1 bis 11 - 15 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

**Messstelle Schonungen, ST 2447, Hauptstraße ggü. Hs.-Nr. 75**

Zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
Messzeitpunkt:	Freitag, den 27.11.2020, 13.29 – 15.10 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	653
Höchste gem. Geschwindigkeit:	62 km/h
Verstöße:	2
Überschreitungen:	2 bis 10 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

**Messstelle Schonungen, ST 2447, Hauptstr. Ggü. Hs.-Nr. 94**

Zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
Messzeitpunkt:	Mittwoch, den 25.11.2020, 05.45 – 09.02 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	809
Höchste gem. Geschwindigkeit:	68 km/h
Verstöße:	21
Überschreitung:	17 bis 10 km/h über zulässiger Geschwindigkeit 4 bis 11 - 15 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

**Messstelle Abersfeld, Bürgstraße, ggü Hs.-Nr. 6**

Zulässige Geschwindigkeit	30 km/h
Messzeitpunkt:	Donnerstag, den 19.11.2020, 15.12 – 16.40 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	23
Höchste gem. Geschwindigkeit:	46 km/h
Verstöße:	2
Überschreitung:	1 bis 10 km/h über zulässiger Geschwindigkeit 1 bis 11 - 15 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

**Messstelle Forst, Forster Hauptstraße, Höhe Hs.-Nr. 31**

Zulässige Geschwindigkeit	30 km/h
Messzeitpunkt:	Donnerstag, den 19.11.2020, 16.58 – 18.43 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	34
Höchste gem. Geschwindigkeit:	44 km/h
Verstöße:	3
Überschreitung:	1 bis 10 km/h über zulässiger Geschwindigkeit 2 bis 11 - 15 km/h über zulässiger Geschwindigkeit

**Messstelle Waldsachsen, SW 24, Bucher Straße, Höhe Hs.-Nr. 16**

Zulässige Geschwindigkeit	50 km/h
Messzeitpunkt:	Freitag, den 27.11.2020, 11.24 – 13.14 Uhr
Anzahl Fahrzeuge:	36
Höchste gem. Geschwindigkeit:	- km/h
Verstöße:	-

**Rathausbesuch weiterhin nur mit Terminvereinbarung möglich**

Wir befinden uns wegen der Corona-Pandemie weiterhin in einem Ausnahmezustand, sodass der Einlass in das Rathaus nach wie vor nur mit einer Terminvereinbarung möglich ist. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Haben Sie ein Anliegen, dann rufen Sie den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in im Rathaus an – die Kontaktdaten finden Sie im Anschluss. Anhand dieser telefonischen Absprache kann der/die zuständige Mitarbeiter/in entscheiden, welche Dringlichkeit Ihr Anliegen hat und ob eine persönliche Vorsprache im Rathaus zwingend erforderlich ist. Trifft dieser Fall ein, erhalten Sie einen verbindlichen Termin. Am vereinbarten Besuchstermin klingeln Sie bitte an der Rathaustrür. Anschließend werden Sie am Eingang abgeholt. Zu diesem Termin ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und wir bitten Sie, sich die Hände mit dem Desinfektionsmittel im Eingangsbereich zu desinfizieren. Zu beachten ist weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Besuchern und zu den Mitarbeitern. Unter diesen Bedingungen können wir Ihnen am Sichersten unseren Service der Gemeindeverwaltung anbieten und das Risiko einer Virusübertragung minimieren.

**Telefonische Erreichbarkeit und Zuständigkeiten der einzelnen Mitarbeiter im Rathaus**

Aufgrund der Schließung des Rathauses sollen möglichst viele Bürgeranfragen per Telefon abgewickelt werden. In der folgenden Liste finden Sie die zuständigen Mitarbeiter mit ihren Durchwahlnummern.

**Ordnungsamt**

Leiter des Ordnungsamtes, Feuerwehrwesen, StVO  
Schlegel Sven  
09721 / 75 70 -120

Passangelegenheiten, Führungszeugnisse, An- und Ummeldungen  
Schmitt Eva, Albert Linda  
09721 / 75 70 -125, -126

Sterbefälle, Anmeldung Veranstaltungen  
Keicher Christina  
09721 / 75 70 -128

**Hauptamt**

Geschäftsleitung  
Schmidt Gerald  
09721 / 75 70 -110

Schulangelegenheiten, Datenschutz, Archiv  
Feser Uta  
09721 / 75 70 -113

Personalangelegenheiten  
Wolker Beate  
09721 / 75 70 -115

Postein- und -ausgang, Telefonzentrale, VHS  
Wetz Birgit  
09721 / 75 70 -0, -127

Vorzimmer 1. Bürgermeister  
Köblitz Jule  
09721 / 75 70 -101

Kultur, Gemeindeblatt, Ferienspaß, Veranstaltungskalender,  
Weihnachtsmarkt  
Herder Sigrid  
09721 / 75 70 -112

EDV  
Stock Rainer  
09721 / 75 70 -116

**Bauamt**

Bauamtsleiter  
Heurich Sebastian  
09721 / 75 70 -310



Bauanträge  
Jaskulla Danuta  
09721 / 75 70 -323

Beiträge  
Dietz Sina  
09721 / 75 70 -314

Assistenz Bauamt  
Klöffel Annemarie, Ledermann Sandra  
09721 / 75 70 -312,-311

**Kämmerei**  
Leiter der Kämmerei  
Kestel Tim  
09721 / 75 70 -210

gemeindl. Liegenschaften, Hallenbad, Turnhallenbelegung,  
Gemeindewald  
Mantel Kurt  
09721 / 75 70 -213

Zuschussangelegenheiten, Gewerbesteuer, Kindergärten, Holzverkauf  
Hammer Milena  
09721 / 75 70 -214

Grundsteuer, Hundesteuer, Schmutz- und Niederschlagswasser,  
Versicherungen  
Ullrich Claudia  
09721 / 75 70 -215

Gebäudemanager  
Kupfer Karlheinz  
09721 / 75 70 -327

Gemeindekasse  
Stock Anette, Schuler Gudrun  
09721 / 75 70 -221,-220

**Bauhof**  
Bauhofleiter  
Nees Philipp  
0151 / 14757295

Bauhofbüro  
09721 / 58383

**e-mail der Gemeinde Schonungen:** [gemeinde@schonungen.de](mailto:gemeinde@schonungen.de)

## **Verordnung zur Änderung der Ffften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

### **§ 1**

Die Fflfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 18 bis 21“ durch die Angabe „§§ 18 bis 22“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird das Wort „Maskenpflicht“ durch das Wort „FFP2-Maskenpflicht“ ersetzt.

b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:  
„8. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft nach Nr. 5 bei der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 gilt ergänzend Folgendes:
    1. Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
    2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht.
    3. Für die Beschäftigten gilt FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern sind.
    4. Die Beschäftigten unterliegen der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und haben sich regelmäßig, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren; bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust hat der Beschäftigte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren.“
  - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen müssen ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten regelmäßig möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-2 CoV-2 testen lassen. Für ihre Beschäftigten besteht FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Pflegebedürftigen sind.“
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
4. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 abweichend von Satz 1 und 2 Wechselunterricht zulassen.“
5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen außerschulischen Ausbildungsteile ab dem 1. Februar 2021 Wechselunterricht zulassen.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Satz 1.
  - Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Abholung von bestellten Büchern und Medien in Bibliotheken und Archiven zulässig; hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Nutzern etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.“
7. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) <sup>1</sup>Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. <sup>2</sup>Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“
8. § 28 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:  
 „7. entgegen §§ 8, 9, 12, 14 oder 22 als Besucher, Kunde, Begleitperson, Gast oder Nutzer der Maskenpflicht oder der FFP2-Maskenpflicht nicht nachkommt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2021 in Kraft.

München, den 20. Januar 2021  
 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
 Klaus Holetschek, Staatsminister

### **Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 20. Januar 2021**

Die Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. 2020 Nr. 54) wird im Hinblick auf § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG bekannt gemacht.

Die vorliegende Verordnung beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Nr. 5 DeIV.

Für die Erforderlichkeit der grundlegenden Maßnahmen in der 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 34), wird auf die Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 738) sowie auf die Begründungen der Verordnungen zur Änderung der 11. BayIfSMV (BayMBl. 2021 Nr. 6 und BayMBl. 2021 Nr. 35) verwiesen. Anlass für die vorliegende Änderungsverordnung ist der Nachweis der in Großbritannien verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Bayern. Bei dieser Virusvariante wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern, bei denen zuletzt ein leichter Rückgang verzeichnet werden konnte. Das Infektionsgeschehen in Bayern befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Derzeit (Stand 20. Januar 2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Bayern weiterhin bei 128,2 und damit weiterhin über dem Bundesdurchschnitt von 123,5 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)). Das Ziel der 11. BayIfSMV, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erzielen, bei welchem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann, ist damit weiterhin noch nicht erreicht.

Die vorliegende Verordnung sieht daher zur Erreichung dieses Ziels und zur Reduktion des Infektionsgeschehens verschärfte Maßnahmen, insbesondere für Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für die Beschäftigten von Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV vor.

Die bisher für Teilnehmer von Gottesdiensten und von Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften nach § 6 Nr. 3 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird durch eine FFP2-Masken-

pflicht ersetzt. FFP2-Masken bieten dabei für den jeweiligen Träger einen wesentlich besseren Eigenschutz gegen virushaltige Aerosole im Vergleich zu Alltagsmasken, wodurch die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 beim Zusammentreffen mit anderen Personen in Gottesdiensten und Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften erheblich reduziert werden kann. Einer Ansteckungsgefahr aufgrund unzureichender Infektionsschutzkonzepte soll zudem dadurch begegnet werden, dass Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, grundsätzlich mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen sind. Eine solche Pflicht besteht nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde, insbesondere wenn das Infektionsschutzkonzept bereits in der Vergangenheit mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt wurde. Zuständige Behörde ist insoweit bei landesweit organisierten Glaubensgemeinschaften das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, bei nur regional oder örtlich organisierten Glaubensgemeinschaften die zuständige Regierung oder die Kreisverwaltungsbehörde.

Auch in Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV wird für die dortigen Beschäftigten nunmehr eine FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert, soweit diese in Kontakt mit den Bewohnern der genannten Einrichtungen sind. Dasselbe gilt für die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie in Kontakt mit Pflegebedürftigen sind. Damit werden insbesondere alte und pflegebedürftige Menschen, die bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, besonders geschützt und der bisher häufig zu beobachtenden schnellen Weiterverbreitung von Ansteckungen innerhalb der genannten Einrichtungen entgegengewirkt.

Darüber hinaus wird für einen umfassenden Schutz der Personen in Einrichtungen nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV die Testpflicht für die dort Beschäftigten ausgeweitet. Diese haben sich zukünftig mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Hierdurch wird die frühzeitige Identifikation und Isolation infizierter Personen ermöglicht und die Einsatzfähigkeit der einzelnen Pflegedienste und -kräfte sichergestellt. Auch ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben ihre Beschäftigten künftig im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten möglichst an drei Tagen pro Woche testen zu lassen, um auch hier die Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen entgegenzuwirken.

Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Durchführung von Wechselunterricht zulassen kann. Das gleiche gilt für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen Ausbildungsteile. Diese Ausnahmeregelung erscheint in Abwägung zwischen den Infektionsrisiken und den grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen an der Vorbereitung auf ihre jeweiligen Prüfungen vertretbar. Der Vorbehalt des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für

Gesundheit und Pflege stellt sicher, dass auf kurzfristige Änderungen der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage reagiert werden kann. Die Maßnahmen der vorliegenden Verordnung sind – wie durch § 28a Abs. 5 IfSG angeordnet – zeitlich befristet.

## Nachrichten aus dem Landkreis

### Allgemeinverfügung

#### Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung betreffend Maßnahmen für den Landkreis Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 05.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird folgende Ziffer 1a eingefügt:  
„Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit wird in der Stadt Gerolzhofen für den Marktplatz sowie – soweit sie unmittelbar die Stadtpfarrkirche (sog. Steigerwald-Dom) umschließen – die Marktstraße sowie die Kirchgasse untersagt. In der Marktgemeinde Werneck wird der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit für den Balthasar-Neumann-Platz im Bereich zwischen Hahnenhof und Würzburger Straße untersagt.“
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 23.01.2021 in Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 22.01.2021  
gez. Florian Töpfer, Landrat

### FFP2-Maskenpflicht für Besucher am Landratsamt, am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und an der Kompostanlage Gerolzhofen

#### Ab dem 25. Januar 2021 müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen

Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde mit Wirkung vom 18.01.2021 dahingehend geändert, dass bei einem Besuch in Ladengeschäften in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen für die Kunden und ihre Begleitpersonen eine FFP2-Maskenpflicht gilt.

Die für die Ladengeschäfte geltenden Regelungen werden mit wenigen Ausnahmen ab Montag, 25. Januar 2021, für das Landratsamt Schweinfurt, das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und für die Kompostanlage Gerolzhofen übernommen. Ab diesem Datum ist daher ein Zutritt zu den Einrichtungen durch Besucherinnen und Besucher nur noch mit FFP2-Schutzmaske möglich. Für Mitglieder der Kreisgremien, für Handwerker sowie für Lieferanten besteht ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Maskenpflicht gänzlich befreit. Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

### FFP2-Masken für Bedürftige sind unterwegs

#### Die vom Freistaat angekündigte Verteilung von FFP2-Masken wurde vom Landratsamt Schweinfurt organisiert und umgesetzt

Das Landratsamt Schweinfurt hat in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und dem Sozialamt eine Versorgung mit kostenlosen FFP2-Masken für Bedürftige organisiert. Die Masken wurden per Post an bedürftige Personen im Landkreis versandt. Für diesen Zweck hat die Bayerische Staatsregierung die Kommunen in Bayern mit insgesamt 2,5 Millionen FFP2-Masken ausgestattet.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) teilt mit, dass der Infektionsschutz im öffentlichen Raum gerade dort verbessert werden kann, wo immer noch viele Menschen aufeinandertreffen, also im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV) und im Einzelhandel. Deswegen schreibt das StMGP das Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Schutzmaske seit dem 18. Januar 2021 verpflichtend vor, wobei allen Bürgerinnen und Bürgern des Freistaats ein Überbrückungszeitraum von einer Woche gewährt worden ist (Stichtag 25. Januar 2021). Dieser Zeitraum soll dazu dienen, sich entsprechend der Vorgaben mit einer ausreichenden Anzahl an FFP2- oder vergleichbaren Schutzmasken einzudecken. Der Träger einer solchen Schutzmaske schützt – korrekt getragen (gemäß der Empfehlung des Ministeriums eng am Gesicht anliegend sowie über Mund und Nase gezogen) – nicht nur die Anderen, sondern auch sich selbst.

Um die ausreichende Versorgung mit FFP2- oder vergleichbaren Schutzmasken in möglichst allen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, wurde durch das Staatsministerium unter anderem der Versand solcher Schutzmasken für bedürftige Bürgerinnen und Bürger ab einem Alter von 15 Jahren veranlasst.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt zudem Hinweise zur Wiederverwendung von FFP2- oder vergleichbaren Schutzmasken und bezieht sich dabei auf Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte der Fachhochschule Münster. Demnach werden zwei Desinfektionsverfahren empfohlen, die laut StMGP angewendet werden können, sofern die FFP2- oder vergleichbare Schutzmasken nur kurzzeitig getragen werden, wie etwa beim Einkaufen oder im ÖPNV:

1. Desinfektionsverfahren: 7 Tage Trocknen bei Raumluft  
Das Coronavirus ist auch bei Raumtemperatur über einen langen Zeitraum auf Maskenmaterialien infektiös. Wenn Sie die Maske z. B. an einen Montag zum Einkaufen oder im ÖPNV benutzen, lassen Sie die Maske die nächsten sechs Wochentage bei Raumluft trocknen (am besten luftig aufgehängt). Am darauf folgenden Montag, also nach einer Woche Trocknung, können Sie die Maske wieder benutzen.
2. Trocknen im Ofen bei 80°C bei Ober- und Unterhitze  
Mit dem Verfahren „Trockene Hitze 80°C für 60 Minuten“ kann das Coronavirus vollständig inaktiviert werden. Legen Sie die trockene(n) Maske(n) auf ein Backofenrost/Gitter mit Backpapier und geben Sie es in den auf 80°C bei Ober- und Unterhitze vorgeheizten Backofen. Ob sich auch bei einer Umluft/Heißluft-Einstellung Erreger von der Maske lösen können, ist nicht bekannt. Achten Sie auf ausreichend Abstand der Masken zu Ober- und Unterboden des Ofens. Belassen Sie die Schutzmaske 60 Minuten im geschlossenen Ofen, öffnen Sie diesen bitte nicht zwischendurch. Stellen Sie den Ofen nach 60 Minuten ab und lassen die Maske anschließend auf dem Rost außerhalb des Backofens abkühlen. Die Maske sollte auf diese Art nur fünf Mal wieder aufbereitet und dann im Hausmüll entsorgt werden.

Weitere Hinweise, auch zur eigenverantwortlichen Desinfektion und Wiederverwendung, können Sie nachlesen unter:  
[www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html)

### Termin für Problemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt

#### Annahme an den Wertstoffhöfen am Samstag, 6. Februar 2021

Die zweite Sammlung an den Wertstoffhöfen des Landkreises Schweinfurt findet am Samstag, 6. Februar 2021, von 8 Uhr bis 9.30 Uhr an der Kompostanlage Gerolzhofen bzw. von 11 Uhr bis 13 Uhr am Wertstoffhof Rothmühle statt. Das Sammelfahrzeug der Firma Knettenbrech + Gurdulic nimmt dort Problemabfälle in haushaltsüblichen

Kleinmengen an (bis 25 kg bzw. Liter).

Es ist zu beachten, dass seit Montag, 25. Januar 2021, für Besucherinnen und Besucher des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle und der Kompostanlage Gerolzshofen eine FFP2-Maskenpflicht gilt. Der Zutritt ist demnach nur noch mit FFP2-Schutzmaske möglich. Bei Fragen rund um die Problemmüllsammlung hilft die Abfallberatung des Landkreises gerne unter der Telefonnummer 09721/55-546 oder per Mail an [abfallberatung@lrasw.de](mailto:abfallberatung@lrasw.de).

## Landkreis Schweinfurt ist zum dritten Mal Fairtrade-Landkreis

### Auszeichnung für Förderung des fairen Handels vor Ort

Erfreuliche Nachrichten im neuen Jahr: Der Landkreis Schweinfurt darf für weitere zwei Jahre den Titel „Fairtrade-Landkreis“ tragen. Damit erfüllt der Landkreis nach 2017 und 2019 erneut alle fünf Bewertungskriterien der TransFair e.V. Mit Ablauf der zwei Jahre wird erneut geprüft, ob weiterhin alle Kriterien erfüllt werden. Mit dem Titel werden zum Beispiel Städte, Gemeinden oder Landkreise ausgezeichnet, die sich für fairen Handel und Nachhaltigkeit vor Ort einsetzen.

„Diese Auszeichnung zeigt uns, dass unsere bisherigen Bemühungen wichtig und richtig sind. Es ist aber gleichzeitig die klare Aufforderung für uns alle, unseren Einsatz für fairen Handel und Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene weiter auszubauen“, sagt Landrat Florian Töpfer. Innerhalb der kommunalen Verwaltung kommen an verschiedenen Stellen fair gehandelte Produkte zum Einsatz: In Sitzungen, offiziellen Terminen, kommunalen Veranstaltungen oder bei Empfängen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen Produkte, die unter fairen Handelsbedingungen hergestellt wurden. Meist handelt es sich dabei um Kaffee, Tee, Zucker oder Saft.

Die internationale Fairtrade-Kampagne startete erstmals 2001 im englischen Ort Garstang. 2009 wurde Saarbrücken erste deutsche Fairtrade-Stadt. Seitdem gibt es weltweit mehr als 2.000 Fairtrade-Titelträger in rund 36 Ländern, zum Beispiel London, Rom, Brüssel oder San Francisco. In Deutschland tragen bislang über 700 Städte, Gemeinden und Landkreise den Titel „Fairtrade“. Insgesamt erhielten 275 bayrische Kommunen die Auszeichnung „Fairtrade“.



**Landrat Florian Töpfer mit der erneut verliehenen Fairtrade-Urkunde für den Landkreis Schweinfurt**

**Foto: Landratsamt Schweinfurt/Melina Bosbach**

## Öffentliche Belobigung für Lebensretter

### Beherrtes Eingreifen rettete 83-jähriger Frau vermutlich das Leben

Schnell, umsichtig und verantwortungsvoll - so reagierten Anka Finster-Stöcklein, Frankenwinheim, und Stefan Stapf, Röthlein, gemeinsam mit einem weiteren Ersthelfer aus dem Landkreis Hassberge am Morgen des 31. Oktober 2019 bei einem Verkehrsunfall einer 83-jährigen Frau auf der Strecke zwischen Brunnstadt und Gerolzshofen. Ohne zu zögern eilten die drei an die Unfallstelle und befreiten das Unfallopfer aus seinem Fahrzeug. Aus dem Motorraum des Autos stieg zu diesem Zeitpunkt bereits Qualm auf. Vermutlich nur, weil die Helfer so beherrzt und zügig handelten, konnte das Leben der 83-jährigen

Frau gerettet werden, denn kurz darauf, noch vor dem Eintreffen der zwischenzeitlich per Notruf verständigten Feuerwehr und Polizei, schlugen hohe Flammen aus dem Fahrzeug. Der vorbildliche Einsatz der Ersthelfer wurde bereits im Februar 2020 mit der öffentlichen Belobigung und der Verleihung der „Christophorus-Medaille“ gewürdigt. Coronabedingt konnte die Auszeichnung bislang noch nicht ausgehändigt werden. Nun erhielten die drei Lebensretter die Insignien auf dem Postweg. „Mit dem Eingreifen am Unfallort haben die nun sehr zu Recht Geehrten in dieser Situation ein hohes Maß an Zivilcourage bewiesen. Der schnellen und besonnenen Reaktion dieser Menschen ist es zu verdanken, dass nichts Schlimmeres passiert ist“, würdigt Landrat Florian Töpfer den vorbildlichen Einsatz der Ersthelfer und gratuliert im Namen des Landkreises.

## Gottesdienstordnungen

### Kath. Pfarreiengemeinschaft Maria Königin vom Kolben St. Sebastian am Main

#### Freitag 29.01. - Hl. Aquilinus

Mainberg	18:30	He	Messfeier - Monika Kohl Müller u. Ang.
Marktsteinach	07:00		Anbetung bis 8 Uhr
	19:00	Me	Treffen der Kommunioneltern aus Löffelsterz und Marktsteinach im Pfarrsaal Marktsteinach
Waldsachsen	09:00	Ku	Messfeier - f. Leb. u. Verst. d. Gemeinde Waldsachsen - Berthold Fambach u. Josef Koch, leb. u. verst. Ang. - Gerhard Werner (JT) u. Emma Wahler - Leb. u. verst. Ang. der Fam. Schneider

#### Samstag 30.01. - Samstag der 3. Woche im Jahreskreis

Marktsteinach	17:30	He	Messfeier - Leb. u. verst. Ang. d. Fam. Schoppelrey u. Lunz - Udo Keidel
---------------	-------	----	--

#### Sonntag 31.01. - 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Abersfeld	18:30	He	Messfeier - Eduard u. Wilhelmine Mantel u. Rosmarie Mantel, leb. u. verst. Ang. - Emilie Gütlein, leb. u. verst. Ang. - Hans u. Eugenia Barthelme, leb. u. verst. Ang. d. Fam. Saal u. Maar - Hedwig u. Oskar Wagenhäuser - Leb. u. verst. Ang. d. Fam. Zimmermann u. Göbel
Forst	08:45	Ku	Messfeier - Andreas Hümpfer (2. Seelengottesdienst), Ida Hümpfer u. verst. Ang.
Hausen	18:00		Rosenkranz
Löffelsterz	10:15	Gb	Wortgottesfeier (Fr. Margraf)
Mainberg	08:45	Wa	Wortgottesfeier
Schonungen	10:15	Gb	Wortgottesfeier (Hr. Doile)
	10:15	Ku	Messfeier - für Balbina u. Richard Scheuering - Fam. Porzel u. Nietsch u. Ang. - für Maria u. Michael Haßler u. Ang. - Martha Wallisch u. verst. Ang.
Waldsachsen	08:45	Ki	Wortgottesfeier

#### Montag 01.02. - Montag der 4. Woche im Jahreskreis

Forst	18:00		Rosenkranz
-------	-------	--	------------

#### Dienstag 02.02. - DARSTELLUNG DES HERRN - LICHTMESS

Abersfeld	09:00	He	Festgottesdienst (Gelobter Feiertag der Frauen) für leb. u. verst. Frauen u. Mütter mit Kerzensegnung und Austeilung des Blasiussegens
-----------	-------	----	--

			- Maria u. Theo Brems, leb. u. verst. Ang. - Albin Heusinger (JT), leb. u. verst. Ang. - Elisabeth Königer (JT) u. Ludwig Königer u. Ang. - Reimund u. Maria Stühler u. Söhne Wolfgang u. Waldemar - Helmut Löser (JT) u. Fam. Löser
	14:00	Me	Festandacht mit Austeilung des Blasiussegens
Marktsteinach	18:00		Rosenkranz
	18:30	Ku	Messfeier mit Kerzenssegnung und Austeilung des Blasiussegens - Leb. u. verst. Ang. d. Fam. Seuffert u. Schmitt
Schonungen	18:00		Rosenkranz

### Mittwoch 03.02. - Hl. Blasius und Hl. Ansgar, Bischöfe

Forst	18:00		Rosenkranz
Hausen	09:00	He	Messfeier mit Kerzenssegnung und Austeilung des Blasiussegens
Schonungen	09:00	Ku	Messfeier mit Kerzenssegnung und Austeilung des Blasiussegens (Kollekte für geistl. Berufe)

### Donnerstag 04.02. - Hl. Rabanus Maurus

Forst	08:30		Rosenkranz für geistliche Berufe
	09:00	Ki	Wortgottesfeier mit Kerzenssegnung und Austeilung des Blasiussegens
Löffelsterz	18:30	He	Messfeier mit Kerzenssegnung und Austeilung des Blasiussegens - Reinhold Hümpfer (JT) - zu Ehren d. Muttergottes - Therese Schleyer, leb. ui. verst. Ang. - Leb. u. verst. Ang. d. Fam. Biegner u. Halbig

### Freitag 05.02. - Hl. Agatha

Mainberg	09:00	Ku	Messfeier mit Kerzenssegnung und Austeilung des Blasiussegens - Fam. Glückert u. Weck
Marktsteinach	07:00		Anbetung bis 8 Uhr
Schonungen	15:00	Ki	Eucharistische Anbetung zum Herz-Jesu- Freitag (stille Anbetung ab 14.30 Uhr)
Waldsachsen	18:00		Rosenkranz für geistliche Berufe
	18:30	He	Messfeier mit Gebetsgedenken für die Verstorbenen des Monats Januar mit Kerzenssegnung und Austeilung des Blasiussegens - 2. Seelengottesdienst Gerhard Werner - Rita u. Ferdinand Mai, leb. u. verst. Ang. - Leo Sauer (JT), leb. u. verst. Ang. - Alois Schmitt u. verst. Eltern - Ferdinand u. Franziska Friedrich u. Sohn Ferdinand - Olga Fröhlich, leb. u. verst. Ang.

### Samstag 06.02. - Hl. Paul Miki und Gefährten

Forst	17:30	Ku	Messfeier mit Austeilung des Blasiussegens - Rosa u. Georg Kraus u. verst. Ang.
-------	-------	----	--

### Sonntag 07.02. - 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Abersfeld	08:45	Ku	Messfeier mit Austeilung des Blasiussegens - 2. Seelengottesdienst f. Anton Pözl - Sigrid Mantel (JT), leb. u. verst. Ang. - Leo u. Maria Mantel, Eltern u. Geschwister - Juliane, Irmgard u. Erwin Elfert, leb. u. verst. Ang. - Thomas Weth u. Katharina Größmann - Frieda Markert (JT), leb. u. verst. Ang.
Forst	18:00		Rosenkranz
Hausen	08:45	Ki	Wortgottesfeier mit Austeilung des Blasiussegens
Löffelsterz	10:15	Ki	Wortgottesfeier mit Austeilung des Blasiussegens
Mainberg	08:45	Wa	Wortgottesfeier mit Austeilung des Blasiussegens

Marktsteinach	10:15	He	Messfeier mit Austeilung des Blasiussegens - Emilie Oßwald
Schonungen	18:30	He	Messfeier mit Austeilung des Blasiussegens - Theresia u. Eugen Mai, Maria u. Josef Mauer, leb. u. verst. Ang. - Rudolf Schonung, verst. Elt. u. Schwiegereltern.
Waldsachsen	10:15	Wa	Wortgottesfeier mit Austeilung des Blasiussegens

## Vereinsnachrichten

### DJK Marktsteinach

#### Aussetzung des Aktivbeitrages für 2021

Anfang jeden Jahres werden die Vereinsbeiträge der DJK Marktsteinach für das laufende Jahr eingezogen. Die Beiträge setzen sich aus Mitgliedsbeitrag (unterschieden werden Erst- oder Zweitmitglied sowie Kind, Jugend oder Erwachsene) und Aktivbeitrag zusammen. Da bereits 2020 wenig Sport möglich war und Anfang des Jahres 2021 aufgrund der Coronalage kein Sportbetrieb in den Vereinen stattfinden darf, auch nicht absehbar ist, bis wann die Vereine ihre Hallen wieder öffnen dürfen, hat die Vorstandschaft beschlossen, den Aktivbeitrag für das Jahr 2021 auszusetzen. Trotz allem stehen wir in den Startlöchern. Sobald die Freigabe erfolgt, wird die Vorstandschaft die Voraussetzungen für einen geordneten Sportbetrieb in der Coronazeit schnellstmöglich umsetzen. Vielen Dank unseren Mitgliedern für die Geduld und Treue und bleibt alle gesund.

### DLRG OV Schonungen

Am Samstag, den 23. Januar 2020 löste die ILS Schweinfurt die Melder gegen 22:24, auch für die DLRG Schonungen aus. Die Einsatzmeldung beinhaltete eine Personensuche. Da an diesem Tag die Witterung sehr schlecht war, mussten alle Helfer Schnelligkeit zeigen. Zusammen mit über 100 Einsatzkräften, verschiedener Rettungsorganisationen wurde das Stadtgebiet Schweinfurt in einzelnen Abschnitten abgesucht. Hierbei kam unter anderem die Suchdrohne der DLRG Schonungen zum Einsatz. Durch die sehr gute Zusammenarbeit, konnte gegen 2 Uhr die vermisste Person wohlbehalten aufgefunden werden. Der Sucheinsatz wurde um ca. 3 Uhr beendet. Auch diese Situation zeigte wieder einmal, wie wichtig Ehrenamt ist.

## Sonstiges

### Solidarische Landwirtschaft in Schonungen: Gemüse und Hühner

#### Unser Verein SoLaWi Schweinfurt e.V. (Solidarische Landwirtschaft Schweinfurt & Umgebung) ist auch in Schonungen aktiv. Solidarische Natur-Huhn (SoNaHu) in Schonungen

... ein neues Projekt, in Kooperation mit unserer SoLaWi: Hühner, Hähne, Eier. Ein junger Landwirt bietet „Hühner-Patenschaften“ an. Die Haltung ist so nah am natürlichen Leben der Hähne/Hühner wie möglich. Haltung auf einer Streuobstwiese in Schonungen, Zufütterung mit biologisch angebautem Futter.

„Zweinutzungsrasse“, also auch die Hähne werden aufgezogen. Am Ende entscheidet der/die Pate/in, ob das Huhn in „Gnadenhaltung“ bis zum natürlichen Ableben weiter betreut wird oder als Suppenhuhn geschlachtet wird. SoNaHu wird nach dem Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft geführt. Die Hühnerpaten finanzieren die Haltung, die Eier werden geteilt. Die Eier können direkt an der Wiese oder im Depot abgeholt werden.

weiter auf Seite 16



**Die Malteser aus dem Ortsverband Abersfeld  
bieten für die Ü 80 Senioren der Großgemeinde Schonungen  
Hilfe bei der Registrierung und Fahrten zur Corona-Impfung an!**

Bald beginnen die Corona-Impfungen für die Senioren über 80 Jahre, die noch zuhause leben.

Sie erhalten ein Einladungsschreiben vom Impfzentrum.

„Schön und gut, aber was mach ich, wenn ich niemanden habe, der mir beim Anmelden (wer in meinem Alter hat schon einen PC) hilft oder mich zur Impfung fahren kann?“

**Keine Sorge, wir Malteser lassen Sie nicht im Stich!**

Rufen Sie uns einfach an:

**Hilfe bei der Anmeldung zum Impftermin:**

Isolde Hümpfer 0160 / 963 707 82

**Wenn Sie einen festen Termin haben:**

**Anmeldung zur Fahrt ins Impfzentrum Schweinfurt:**

Isolde Hümpfer 0160 / 963 707 82 oder

Hanne Margraf 0151 / 750 935 27



Wir holen Sie ca. 40 Minuten vor Ihrem Impftermin ab, fahren Sie zum Impfzentrum nach Schweinfurt, begleiten Sie dort (wenn gewünscht) zur Impfung und fahren Sie anschließend auch wieder nach Hause. Egal, ob Sie im Rollstuhl sitzen oder einen Rollator haben, wir sind auf alles vorbereitet.

Natürlich halten wir uns an die zurzeit geltenden Hygieneregeln!

**Eine Bitte an alle Mitbürger:**

Informieren Sie bitte die Senioren, die das betrifft, in Ihrer Nachbarschaft oder im Bekanntenkreis über dieses Angebot! Nicht jeder liest Zeitung oder das Gemeindeblatt.

Herzlichen Dank! Mit vereinten Kräften schaffen wir das!

Herzliche Grüße,

Ihre Malteser Abersfeld

Bitte bleiben Sie gesund!!!

# So erreichen Sie uns

## Telefon:

Gemeindeverw. (09721) 75 70-0

## Fax:

Gemeindeverw. (09721) 75 70 130

## e-mail Adresse Gemeinde:

gemeinde@schonungen.de

## DE-Mail:

gemeinde@schonungen.de-mail.de

## e-mail Adresse Gemeindeblatt:

gemeindeblatt@schonungen.de

## ANSCHRIFT

### GEMEINDEVERWALTUNG

Rathaus, Marktplatz 1,  
97453 Schonungen

## Öffnungszeiten

### GEMEINDEVERWALTUNG:

Mo: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mi: 7 - 12 Uhr

Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Fr: 8 - 12 Uhr

## Bauhof für Notfälle:

Handy 01 75 - 5 72 82 28  
Grundschule (09721) 7 51 72  
Realschule (09721) 54 16 10  
Hallenbad (0 97 21) 5 09 97 62  
Archiv (09727) 90 81 08  
Gemeindebibl. (09721) 50 91 53

## BAUHOF

Hofheimer Straße 28 B,  
97453 Schonungen (Postanschrift =  
Gemeindeverwaltung)  
Bauhof (09721) 5 83 83  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag  
und Donnerstag 15.30 - 16.30 Uhr  
Mittwoch 14.00 - 15.00 Uhr  
od. nach vorheriger telef. Absprache

## Gemeindebibliothek

### im Alten Rathaus Schonungen, Wenkheimgasse 4

#### Öffnungszeiten:

Di.: 15 - 18 Uhr, Mi.: 10 - 13 Uhr,

Do.: 10 - 19 Uhr, Fr.: 15 - 18 Uhr

Telefon: 09721/50 91 53

#### Internet:

opac.winbiap.net/schonungen

## Gemeinearchiv

Marktsteinach, Lindenstr. 8  
(Info: Gemeindeverwaltung)

## Touristische Angebote:

Kleines Apothekenmuseum,  
Mainleite 4, Mainberg  
Besichtigung nach Vereinbarung  
(auch zusammen mit dem  
Apothekergarten):  
Kontakt: Friedrich Karl Schumm,  
Tel: 09721-7383447 und  
E-Mail: apothekenmuseum@  
schonungen.org

Apothekergarten Schonungen,  
In den Bachgärten, Schonungen  
Der Garten ist tagsüber geöffnet.  
Führungen (auch zusammen mit  
dem Apothekenmuseum)  
Kontakt: Friedrich Karl Schumm,  
Tel: 09721-7383447 und E-Mail:  
apothekergarten@schonungen.org

## Bei Störungen

### der Wasserversorgung:

**OT Forst, Hausen, Löffelsterz, Main-  
berg, Marktsteinach, Schonungen**  
Not- und Bereitschaftsnummer  
(0 97 25) 700-0

### OT Abersfeld und Waldsachsen

(Zweckverband Theres-Gruppe)  
(09521) 38 79 o. 9 23 40  
Handy-Nr. Wasserwart  
01 79 / 53 34 999

bei Störungen: Stadtwerke  
Haßfurt (0 95 21) 94 94 20

### OT Reichmannshausen

(Zweckverband Stadtlauringer-  
Gruppe) (0 97 24) 17 07

### Bei Störung der Strom- u. Gasver- sorgung Schonungen/Mainberg: Stadtwerke Schweinfurt GmbH:

(0 97 21) 931-0

### Bei Störung der Stromversorgung im Gemeindeteil Forst: ÜZ Lültsfeld

(0 93 82) 604-0

### Bei Störung der Stromversorgung in den Gemeindeteilen: Abersfeld, Hausen, Löffelsterz,

Marktsteinach, Reichmanns-  
hausen und Waldsachsen  
Bayernwerk AG

#### Technischer Kundenservice:

0941-28003311

#### Störungsnummer Strom:

0941-28003366

#### Störungsnummer Gas:

0941-28003355  
Zählerstand: 0871-96560160  
www.bayernwerk.de

## Bezirkskaminkehrermeister:

### OT Forst

Matthias Heilmann, Brunnergasse  
12, 97723 Oberthulba-  
Wittershausen, Tel. (09704) 603690,  
0170 5807323

### OT Waldsachsen u. Bayerhof

Gerald Hülbig, Kirschenal 7, 97500  
Ebelsbach, (09522) 707593

### OT Marktsteinach

Fabian Pfaff, Kirchbergstr. 9, 97657  
Schmalwasser, Tel. (09701) 1380

### OT Abersfeld, Hausen, Löffelsterz,

Reichmannshausen, Schonungen  
Gerd Werner, Am Weinberg 16,  
Rottershausen, Tel. (09738) 92 04

### OT Mainberg

Peter Döpfner, Am Anger 4,  
Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 6 02 38

## Fragen zur Abfallbeseitigung und den Müllgebühren

Landratsamt Schweinfurt -  
Abfallberatung,  
Frau Böhm-Weniger, 09721 / 55-546

## Bei Tonnenleerungsproblemen: Restmüll-, Bio- u. Papiertonnen:

Fa. SUEZ, 09721 / 4732151

## Gelbe Tonne/Gelber Sack, Metallcontainer:

Fa. Veolia, 0800 / 1836542 (kosten-  
lose Hotline) Tel. 09721 / 7917-13

## Glas- und Papiercontainer (Containerstandorte):

Fa. Knettenbruch + Gurdulic,  
Tel. 09323 / 93870-0

## Fragen zur Kommunalen

### Verkehrsüberwachung

Zweckverband Kommunale Ver-  
kehrsüberwachung Töging/Inn  
08631 / 18470-298 u. -299

## HALLENBAD SCHONUNGEN

### Öffnungszeiten:

Montag	16.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch	14.00 - 21.00 Uhr
	14.00 - 15.00 Uhr: Frauenschwimmen
	15.00 - 16.00 Uhr: Ruhiges Schwimmen
Donnerst.	16.00 - 21.00 Uhr
Freitag	16.00 - 20.00 Uhr
Samstag	12.00 - 15.00 Uhr
Sonntag	09.00 - 13.00 Uhr

### Besondere Angebote:

**Mittwoch:** Warmbadetag  
Schwimmkurse, Aqua-Fitness,  
Baby-Schwimmen  
Gruppenpreise ab 5 Kinder  
**Weitere Infos:** Badedauer ist  
unbegrenzt, Einlassschluss  
1 Stunde vor Ende

### Falls Sie noch Fragen haben:

Telefon (0 97 21) 5 09 97 62

## Staatl. anerkannte

### Umweltstationen:

Natur- und Umweltgarten  
Reichelshof, Reichelshof 3,  
Tel. (0 97 21) 60 94 96,  
www.umweltstation-reichelshof.de

## Jugend-Umweltstation

**KjG-Haus, Schrotberg 3, Tel. 0931/  
3 86 63-162, www.kjg-haus.de**

## Interkommunale Allianz

Schweinfurter OberLand  
Allianzmanagement  
Wenkheimgasse 4, Schonungen  
Tel. 09721/509154  
info@schweinfurter-oberland.de

## Notfalldienste

### Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(Freitag 16.00 Uhr bis Montag  
08.00 Uhr; Mittwoch 13.00 Uhr bis  
Donnerstag 08.00; an Feiertagen  
vom Vortag 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr  
des darauffolgenden Werk-  
tages.) Sofern Ihr behandelnder  
Arzt bzw. Ihr Hausarzt nicht  
erreichbar ist, vermittelt Ihnen in  
dringenden Erkrankungsfällen  
die Vermittlungs- und Beratungs-  
zentrale der KBV, Tel. **116 117**  
einen diensthabenden Arzt des  
hausärztlichen Bereitschafts-  
dienstes sowie ggf. einen  
diensthabenden Facharzt.

## Caritas-Sozialstation

### Liborius Wagner e. V.

Schonungen, Sattlerstr. 3a  
Tel.: 09721 / 50 93 92 0  
info@sst-liborius-wagner.de

## AWO Tagespflege an der Steinach

Ansprechp.: Daniela Just  
Sattlerstr. 3b, Schonungen  
Tel. 09721 / 946 37 47  
www.tagespflege-schonungen.de

## AWO Seniorenzentrum Schonungen

Ansprechp.: Sybille Schmitz-  
Rügamer  
Werlingstr. 17, Schonungen  
Tel. 09721 / 9457-700  
www.seniorenzentrum-schonungen.de

## AFZ-Sozialstation

Söldnerstr. 6, 97422 Schweinfurt,  
Tel. (0 97 21) 18 98 26

## Evang. Sozialstation - Schweinfurt Land -

Telefon (0 97 21) 6 31 58,  
Raiffeisenstr. 6, 97469 Gochsheim  
Häusliche Kranken- und  
Altenpflege, Behandlungspflege,  
Hauswirtschaftliche Versorgung,  
Mobiler sozialer Hilfsdienst,  
Beratung und hilfreiche Begleitung.  
In dringenden Fällen zentrale  
Vermittlung: (0 97 21) 77 28-55.  
Tag und Nacht erreichbar.

## Mobile Alten- und Kranken- pflege Ernst

Wir pflegen liebevoll in Ihrer  
häuslichen Umgebung. Alle Kassen!  
Tel. (24 Stunden): (09721) 5 87 79  
Krumme Gasse 1, Schonungen

## Dienste mit Herz - Unterstüt- zung im haushaltsnahen Bereich

Ulrike Stahl (0 97 21) 942 42 11

## Tagespflege Schonungen

### SeniorenWohnen St. Elisabeth

Ansprechp.: Sabine Mischstenko  
Hauptstr. 56, Schonungen  
Tel. 09721/473964-10  
Fax 09721/473964-88

## Ambulanter Pflegedienst SeniorenWohnen St. Elisabeth

Ansprechp.: Rebecca Koßner  
Hauptstr. 56, Schonungen  
Tel. 09721/473964-20  
Fax 09721/473964-99

## Ganzheitliche Tagespflege Riedbach

Roswitha Gray (0 95 26) 98 14 87  
www.ganzheitliche-tagespflege-  
riedbach.de

## Zahnärztlicher Notfalldienst

www.notdienst-zahn.de

## Apotheken-Notdienst

Apothekennotdienst-Hotline  
der deutschen Apotheker  
kostenlos aus dem deutschen  
Festnetz: 0800 00 22833  
oder unter www.apotheken.de  
oder www.aponet.de

Melden Sie sich bei Interesse bis Februar für eine Hühner-Patenschaft an. Gerne erhalten Sie auch direkt Informationen per Telefon. Rufen Sie einfach an: 0176-23235225



(Markus Löffler-Willner). Informationen zum SoNaHu: [www.sonahu.de](http://www.sonahu.de)

### Neue Ernteteile zu vergeben

Die SoLaWi (Solidarische Landwirtschaft Schweinfurt & Umgebung, SoLaWi e.V.) hat in Schonungen ein Depot. Das bedeutet: Das Gemüse wird auch hier an die Mitglieder verteilt. Unsere Gärtner bauen in Bergheinfeld besonders Natur nah Gemüse an. Der Start des neuen Erntejahres (März 2021 bis Februar 2022) ist ein guter Zeitpunkt für einen Einstieg. Wir haben frische Ernteteile zu vergeben. Werden Sie Ernteteiler/in und bekommen Sie wöchentlich dienstags und/oder freitags gutes Gemüse, direkt vom Bergheinfelder Acker. Gerne kann ein individueller Termin für eine Info-Führung in Bergheinfeld vereinbart werden. Rufen Sie einfach an: 09721-802444 (Erich Morgenstern) oder 09721-34592 (Angelika Schemm) Kontakt zur Depotgemeinschaft Schonungen: 09721-7383447 (Friedrich Schumm) [friedrich.schumm@schonungen.net](mailto:friedrich.schumm@schonungen.net) Informationen zur SoLaWi Schweinfurt: [www.solawi-schweinfurt.weebly.com](http://www.solawi-schweinfurt.weebly.com)

### GenussHandbuch

Das GenussHandbuch unserer SoLaWi ist weiterhin erhältlich. Es führt mit 99 Rezepten frisch aus der Praxis quer durchs Erntejahr. Regional, saisonal und einfach lecker. Selbst für oft „ungeliebte“ Gemüsesorten gibt es schmackhafte Zubereitungen. Bestellungen telefonisch 09721-802444 oder unter [solawi-schweinfurt@gmx.de](mailto:solawi-schweinfurt@gmx.de)

## Volkshochschule

### Präsenzkurse werden nicht weitergeführt

Aufgrund der aktuellen Lage werden die Kurse des Herbstsemesters 2020 in Schonungen nicht weitergeführt! Die Abrechnung der Kurse, die am Semesteranfang stattgefunden haben, werden in den nächsten Tagen verrechnet und abgebucht.

Die nachfolgenden Beiträge und Anzeigen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Gemeinde und sind vertraglich Angelegenheit des Revista-Verlages

### Zusteller gesucht (m/w/d)

für unser Gemeindeblatt in Schonungen

### Gemeindeteil Forst

REVISTA, Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 38 71 90

### NEUERÖFFNUNG



Bedachung • Abdichtung Spenglerei

Tel: 09721/ 38 666 00

Goldellern 8 97453 Schonungen

[www.dachwerk-schonungen.de](http://www.dachwerk-schonungen.de)  
[info@dachwerk-schonungen.de](mailto:info@dachwerk-schonungen.de)

Wir haben weiterhin geöffnet!

### Physio- u. Schmerztherapie

Joh.-Georg-Gademann-Str. 4, 97424 Schweinfurt  
Terminvereinbarung unter 09721-782250

## Fleisch aus Weidehaltung

- Angus-Mutterkuhhaltung • zum Teil ganzjährige Weidehaltung • im Winter mit Stroh eingestreutem Laufstall • Biofutter aus eigenem Anbau

Geschlachtet wird in einem kleinen EU-zertifizierten Schlachtbetrieb, ganz in unserer Nähe.

**Fleischpakete gibt es ab 10 kg, fertig eingeschweißt nach Kundenvorgabe für die Kühltruhe.**

**Lieferung mit eigenem Kühlwagen direkt vor Ihre Haustüre.**

**Theo Heimgärtner**  
Blumenstr. 5 • 97656 Oberelsbach  
0171/8772313 • [theo.heimgaertner63@web.de](mailto:theo.heimgaertner63@web.de)

Das "Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen" erscheint wöchentlich, jeweils freitags. Herausgeber, Verlag und Druck: REVISTA e.K., 97424 Schweinfurt, Londonstr. 14b, Tel. (0 97 21) 38 71 90, Fax 38 719 38, E-mail: [post@revista.de](mailto:post@revista.de) Verantwortlich für den amtl. Teil: Gemeindeverwaltung Schonungen Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Florian Kohl (REVISTA e.K.) Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag. ISSN: 1865-8016 / Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE307415338 / Handelsregister: HRA 9740 Bezugspreis: Jährlich einschließlich Trägerlohn 54,99 Euro inkl. MwSt. Informationen zur Abobestellung und zum Email-Abo finden Sie unter <http://gemeindeblatt-schonungen.de>